



Merkblatt für die Schulen zum Verfahren Schulbezirkswechsel

Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks (§ 76 SchG)

Grundschulen in Baden-Württemberg haben einen durch den jeweiligen Schulträger festgelegten Schulbezirk.

Erziehungsberechtigte können an der Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen, für Ihr Kind einen Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks stellen.

Der Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist:

- bei Schulanfängern die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin/der Schüler mit erstem Wohnsitz gemeldet ist
- bei allen anderen Schülerinnen/Schülern die derzeit besuchte Schule.

Die für die Bearbeitung zuständige Schule legt den vollständig ausgefüllten und begründeten, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Antrag zusammen mit allen begründungsrelevanten Nachweisen dem Staatlichen Schulamt bzw. dem/der geschäftsführenden Schulleiter/-in zur Entscheidung vor.

Das Formular „Schulbesuch außerhalb des Schulbezirks § 76 Schulgesetz“ zum Download finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Mannheim.

Die beteiligten Schulen fügen dem Antrag ihre Stellungnahme bei.

**Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und
werden an die zuständige Schule zurückverwiesen.**

Stand 24.09.2019

Je nach Begründung der Antragsstellung sind folgende Nachweise durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen:

- ausführliche Begründung für den Antrag
- Arbeitgebernachweis über Umfang und Zeiten der Beschäftigung
- Nachweis über außerschulische Betreuung des Kindes (Hortplatz, private Betreuungsperson ...) unter genauen Angaben zu Anschrift bzw. Bestätigung der Betreuungsperson/der Betreuungseinrichtung
- Nachweis darüber, dass im eigenen Schulbezirk keine Betreuung möglich war/ist (z.B. Absage Hortplatz)
- ggf. ärztliches Attest/psychologisches Gutachten bei gesundheitlichen Problemen bzw. psychischen Gründen
- Bestätigung eines geplanten Wohnortwechsels. Nachweis des Einwohnermeldeamts/Mietvertrag/Kaufvertrag für Immobilie ...
- Nachweis über unzumutbare Wege-/Verkehrsverhältnisse

Das Staatliche Schulamt, ggf. vertreten durch den/die geschäftsführende Schulleiter/-in entscheidet über den Antrag und teilt den Erziehungsberechtigten schriftlich seine Entscheidung mit.

Die zuständige Schule (die Schule, die das Kind besucht) leitet den vollständig bearbeiteten Antrag zusammen mit allen notwendigen Nachweisen der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat beim Staatlichen Schulamt Mannheim bzw. dem/der geschäftsführenden Schulleiter/-in zur Entscheidung zu.

Das Staatliche Schulamt Mannheim bzw. der/die geschäftsführende Schulleiter/-in informiert die berührten Schulen über die getroffene Entscheidung.

Hinweise:

- Vor der Entscheidung des Staatlichen Schulamts Mannheim bzw. des/der geschäftsführenden Schulleiters/Schulleiterin dürfen den Erziehungsberechtigten keinerlei Versprechungen oder Zusagen hinsichtlich des Antrags gemacht werden.
- Schulaufnahme von Schülerinnen/Schülern, die nicht im Schulbezirk wohnen, darf ausschließlich nach Vorlage des genehmigten Antrages auf Schulbezirkswechsel erfolgen.
- Grundlage für die Schüleraufnahme bzw. Klassenbildung ist die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift „Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation“.
- Die Schulleitungen informieren ggf. je nach Entscheidung des Staatlichen Schulamts Mannheim die beteiligten Schulträger hinsichtlich des Ausgleichs des Sachkostenbeitrags in geeigneter Form.
- Bei Schulanfängern erfolgt die Bearbeitung des Antrags durch das Staatliche Schulamt Mannheim bzw. den/die geschäftsführenden Schulleiter/-in nach Abschluss der Schulanmeldungen.